



Prüfungsprotokoll

Prüfer: Prof. Dr. Dr. Eisenhardt / Dr. Zech

Datum: 01. Juli 2021

Es handelt sich um ein Gedächtnisprotokoll. Es ist deshalb nur skizzenhaft, enthält aber die wesentlichen Punkte, die gefragt wurden.

Eisenhardt

Bund erlässt Gesetz über Schule, in dem Wechselunterricht und Mindestanforderungen an den Lehrplan vorgeschrieben werden. Kann der Bund ein solches Gesetz erlassen?

-> Art. 70, 73, 74 GG; Gemäß Art. 70 obliegt Gesetzgebung den Ländern, außer Bund trifft eine Regelung. Art. 73 und 74 enthalten einen Katalog an Bereichen, in denen der Bund Kompetenzen hat. Bildung gehört nicht dazu. Also kann der Bund kein solches Gesetz erlassen.

Wie wäre es, wenn die EU eine Richtlinie mit selben Inhalt erlassen hätte?

-> Auch die EU hat nur gewisse Kompetenzen, die vor allem im Zusammenhang mit der Schaffung eines gemeinsamen Marktes und dem Verbraucherschutz liegen. Bildungsbereich gehört nicht dazu. Die Richtlinie würde wohl nicht umgesetzt werden.

Beispiele von Verbraucherschutz im BGB

-> § 474 BGB (Verbrauchsgüterkauf), § 355 (Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen), §§ 305 ff. (AGB)

Dann ein Fall:

M-AG ist Möbelhersteller und bezieht Hölzer von der H-GmbH. In dem Vertrag von M und H ist in den AGBs geregelt, dass Zahlung innerhalb von vier Wochen nach Lieferung zu zahlen ist. Außerdem ist in den AGBs ein Eigentumsvorbehalt vereinbart.

M erhält eine Lieferung und zahlt nicht innerhalb der Frist. H möchte die Hölzer wieder haben.

-> Anspruchsgrundlage: § 985 BGB

-> Voraussetzung: H ist noch Eigentümer.

-> Chronologische Prüfung des Eigentums: Zuerst war H Eigentümer.

-> Dann könnte H das Eigentum verloren haben durch § 929 BGB (Einigung und Übergabe).

-> Übergabe hat stattgefunden. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts (§ 449 BGB) unterliegt aber die Einigung der aufschiebenden Bedingung des Zahlung des Kaufpreises.

-> H hat das Eigentum also nicht verloren.

-> M könnte aber Recht zum Besitz haben (§ 986 BGB).

-> Nach § 449 (2) BGB kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag

zurückgetreten ist --> H müsste zurücktreten.

-> Relevante Norm: § 323 BGB. Voraussetzung: Nicht vertragsgemäße Leistung und Frist zur Leistung / Nacherfüllung. Hier: Keine Fristsetzung.

-> Aber nach § 323 (2) Nr. 2 BGB ist diese entbehrlich.

Wie kann H zurücktreten?

-> § 349 BGB (Erklärung des Rücktritts).

Was sind die rechtlichen Folgen des Rücktritts?

-> § 346 BGB (Wirkungen des Rücktritts).

Danach Gesellschaftsrecht.

Was ist der Unterschied zwischen Personenhandelsgesellschaften und juristischen Personen.

-> Personenhandelsgesellschaften werden durch Gesellschafter vertreten und juristische Personen durch Vertretungsorgan.

Kann auch ein Gesellschafter einer z.B. GmbH vertreten?

-> Ja, das geht, muss aber nicht sein. Beispiel Ein-Mann-GmbH.

Kann ein Gesellschafter einer GmbH seine Geschäftsanteile einfach veräußern?

-> Relevante Norm: § 15 GmbHG. Speziell wurde auf § 15 (5) GmbHG eingegangen, wonach der Gesellschaftsvertrag eine Genehmigung der Gesellschaft vorsehen kann.

Wie nennt man den Gesellschaftsvertrag einer GmbH?

-> Satzung.

Was ist die Grundform einer juristischen Person?

-> Eingetragener Verein.

Zech

Was bedeutet der Begriff "Streitgegenstand" in der ZPO?

-> Zweigliedrige Definition. Setzt sich zusammen aus Antrag und Lebenssachverhalt (materiellrechtlicher Anspruch).

Wie kann das im Patentbereich wichtig sein?

-> Hier zunächst etwas Ratlosigkeit, worauf die Frage abzielt.

Zur Veranschaulichung ein kleiner Fall: A hat Patent auf Zigarettenverpackung, B verletzt dieses. Verletzungsklage hat vor Gericht Erfolg und B wird zu Unterlassung verurteilt. B hat ein neues Produkt (leichte Abwandlung der verletzenden Verpackung). A fragt Patentanwalt, was man tun kann, um gegen das neue Produkt vorzugehen.

-> Prinzipiell: Abmahnen, einstweilige Verfügung, Klage.

Wieso ist hier der zweigliedrige Begriff des Streitgegenstands wichtig?

-> Zwar gleicher Anspruch aus dem Patent, aber anderer Antrag (neues Produkt). Daher: Anderer Streitgegenstand.

Was wäre, wenn das Produkt nur so unwesentlich abweicht, dass es quasi als gleich zu dem verletzenden Produkt angesehen wird?

-> Klage wäre vermutlich unzulässig, da keine Klage zu einem Streitgegenstand erhoben werden

kann, zu dem schon ein Urteil besteht.

Als nächstes Designrecht.

Wie ist ein Design definiert?

-> § 1 Nr. 1 DesignG: Es kommt auf die Erscheinungsform an

Kleiner "Fall": Designschutz besteht für Espressotasse. Eine Tapete bildet eine solche ab. Fällt die Tapete in den Schutzbereich des Designs?

-> Ja.

Wie ist die Eigenart definiert?

-> § 2 (3) DesignG

Was ist der "informierte Benutzer"?

-> "Zwischen Verbraucher des UWG und Fachmann des PatG". D.h. Jemand, der sich grundlegend mit Designs auskennt, auf spezielle Merkmale von Designs achtet und diese erkennen kann.

Was ist "besonders" bei der Eigenart?

-> Nicht ganz klar, was gemeint war. Es wurde von uns Gestaltungsfreiheit genannt. Dazu wollte Herr Zech aber später fragen. Er wollte auf Eigenheiten bei der Prüfung der Eigenart hinaus.

Wie wird die Eigenart festgestellt?

-> Nach mehreren Versuchen, zu beschreiben, dass keine Kombination von Designs aus dem Formenschatz erfolgt bei der Beurteilung von Eigenart (anders als bei Patenten) hat Herr Zech den Begriff "Einzelvergleich" genannt. Er wollte wohl genau diesen hören.

Nun zur Gestaltungsfreiheit: Was ist damit gemeint?

-> Gibt es in einem "Bereich" bereits viele Designs reichen schon kleine Unterschiede aus, um Eigenart zu begründen. Ebenso: Besteht aufgrund von technischen Beschränkungen nur geringe Möglichkeiten ein Produkt o.ä. zu designen, so reichen schon kleine Abweichungen für Eigenart aus.

Weiter zu Markenrecht.

Welche Einreden im Markenstreit kennen Sie?

-> Nicht ganz klar, auf was die Frage zielt. Wir haben zunächst den Widerspruch genannt. Den wollte er aber nicht hören.

Zur Anschauung ein kleiner Fall dazu: Mandantin hat eingetragene Marke "XY" u.a. für Spielzeugpuppen und Puppenkleidung. Mitbewerber bietet Puppenkleidung unter anderem mit "passend für Puppe XY" an. Wie ist die Lage?

-> Weiter kurze Ratlosigkeit, dann Norm gefunden: § 23 MarkenG, Speziell: § 23 (1) Nr. 3 MarkenG.

-> Kurze Diskussion der Voraussetzungen.

-> Hier wurde auf das Wort "erforderlich" eingegangen. Bei Puppenkleidung ist dies wohl nicht unbedingt erfüllt, da diese auch anderen Puppen als der XY passen könnten. Bei einem anderen Beispiel von Herrn Zech (Auspuffwanne für ein bestimmtes Modell eines bestimmten Autoherstellers) könnte das schon anders aussehen.

-> Weiter wurde noch auf § 23 (2) MarkenG eingegangen. Es würde wohl nicht "anständigen Gepflogenheiten" entsprechen, wenn die Nennung der fremden Marke eine Werbeeffect hat, z.B. weil diese auffällig auf der Verpackung angebracht ist und die Schriftart oder Bild der fremden

Marke verwendet.

Die Prüfungsatmosphäre war konzentriert, aber angenehm. Insgesamt war die Prüfung fair und wir haben alle bestanden. Bei der Bepunktung scheinen sich die Prüfer an den Ergebnissen der schriftlichen Prüfungen orientiert zu haben.

www.kandidatentreff.de